

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 13

- **Werkstatttrisiko gilt auch bei unbezahlter Werkstattrechnung zugunsten des Geschädigten – allerdings nur, wenn er Zahlung nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt verlangt**

BGH, Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 38/22

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten – Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger – verlangen – allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt. Tritt der Geschädigte bei unbezahlter Werkstattrechnung seine Forderung gegen den Schädiger ab, trägt der Zessionar das Werkstatttrisiko. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten und Wahl der richtigen Schätzgrundlage**

AG Köln, Urteil vom 08.08.2023, AZ: 267 C 64/23

In Anlehnung an die Rechtsprechung der Obergerichte ermittelt das AG Köln die erforderlichen Mietwagenkosten auf der Grundlage des Mittelwerts der Fraunhofer und Schwacke-Liste. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger könne auch keine genaueren Angaben liefern, weshalb man sich hier auf die mehr oder weniger praxisnahe Methode verlässt.

... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Entgangener Veräußerungsgewinn nach Verkehrsunfall ist zu erstatten**

AG Rheinbach, Urteil vom 25.01.2024, AZ: 5 C 73/23

Geschäft ist Geschäft. Der Geschädigte hatte einen Käufer für sein Fahrzeug gefunden, der einen guten Preis zahlen wollte. Dann kam ein Verkehrsunfall dazwischen und der Käufer trat zurück. Der Geschädigte konnte sein Fahrzeug nur noch zu einem niedrigeren Preis verkaufen. Den entgangenen Gewinn verlangte er von der gegnerischen Versicherung. Die zahlte jedoch nur den Minderwert. Das AG Rheinbach gab dem Geschädigten Recht, den entgangenen Gewinn müsse die Versicherung ebenfalls ersetzen. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Restliche Schadenersatzforderungen werden dem Kläger zugesprochen**

AG Salzgitter, Urteil vom 30.10.2023, AZ: 21 C 470/23

Weil dem Geschädigten kein Auswahlverschulden in Bezug auf den beauftragten Sachverständigen trifft, hat die Beklagte ihn von weiteren Sachverständigenkosten in Höhe von 445,59 € freizustellen. Weil am Unfallort darüber hinaus die Polizei das Abschleppunternehmen beauftragte, darf der Geschädigte auch hier davon ausgehen, dass die dadurch entstehenden Kosten nicht überhöht und auch von Schädiger zu tragen sind. Auch restliche Abschleppkosten werden ihm hier zugestanden. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Werkstattrisiko gilt auch bei unbezahlter Werkstattrechnung zugunsten des Geschädigten – allerdings nur, wenn er Zahlung nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt verlangt**

BGH, Urteil vom 16.01.2024, AZ: VI ZR 38/22

Hintergrund

Die Werkstatt klagte gegen den beklagten Haftpflichtversicherer aus abgetretenem Recht auf Ersatz restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung ist unstrittig. Für die Instandsetzung eines unfallbeschädigten Pkw stellte die Werkstatt der Geschädigten 3.000,16 € brutto in Rechnung. Ein Teil des Rechnungsbetrages in Höhe von 1.164,80 € netto entfällt auf Fremdleistungen für Lackierarbeiten, ein Betrag von 80,00 € auf Verbringungskosten. Auf Nachfrage übermittelte die Klägerin der Beklagten eine geschwärzte Rechnung der Lackiererei. Die Beklagte beglich die Reparaturrechnung bis auf einen Restbetrag von 1.188,32 €, hält die Lackierkosten für überhöht und bestritt die Notwendigkeit der Verbringungskosten. Ihr stehe bis zur Vorlage der ungeschwärzten Fremdleistungsrechnung ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Geschädigte trat ihre offenen Schadenersatzansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung an die Reparaturfirma ab.

Das AG Bremen (AZ: 23 C 262/20) hat die Beklagte zur Zahlung der Verbringungskosten in Höhe von 80,00 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin, hat das LG Bremen (AZ: 4 S 187/21) die Beklagte zur Zahlung weiterer 1.108,32 € sowie der Nebenforderungen verurteilt. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils. Der BGH hob die Berufungsentscheidung auf und verwies das Verfahren zurück.

Aussage

Die Klägerin kann sich, wie die geschädigte Zedentin, die bei unbeglichener Werkstattrechnung Zahlung an sich selbst begehrt, gegenüber dem Schädiger bzw. dem beklagten Haftpflichtversicherer nicht auf die Grundsätze des sogenannten Werkstattrisikos berufen (vgl. dazu BGH, Urt. v. 16.01.2024, VI ZR 253/22).

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind; in einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann. Das Werkstattrisiko verbleibt in diesem Fall - wie bei § 249 Abs. 1 BGB - auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger.

Dies gilt für alle Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Ersatzfähig sind danach nicht nur solche Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind vielmehr auch diejenigen Rechnungspositionen, die sich

auf - für den Geschädigten nicht erkennbar - tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen.

Die Anwendung der genannten Grundsätze zum Werkstatttrisiko setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Reparaturrechnung nicht beglichen hat, kann er - will er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen - die Zahlung der Reparaturkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen.

Hat der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt nicht (vollständig) beglichen, so ist zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn der Geschädigte auch nach Erhalt der Schadenersatzleistung vom Schädiger von der (Rest-)Zahlung an die Werkstatt absieht: Soweit ein Anspruch der Werkstatt auf die von ihr abgerechnete Vergütung gar nicht erst entstanden ist, würde ein Vorgehen des Schädigers gegen die Werkstatt aus einem abgetretenen Bereicherungsanspruch des Geschädigten daran scheitern, dass die Werkstatt mangels Zahlung des Geschädigten nichts im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB "erlangt" hat. Besteht an sich ein Vergütungsanspruch in Höhe des von der Werkstatt abgerechneten Betrags, kann dem Geschädigten zwar ein Gegenanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf teilweise Freistellung von dem Vergütungsanspruch zustehen. Ein solcher Freistellungsanspruch gegen die Werkstatt ist insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte die Reparaturkosten nach den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung (Werkstatttrisiko) vom Schädiger ersetzt erhalten hat, weil diese Ersatzleistung allein den Geschädigten und nicht die Werkstatt entlasten soll. Der Freistellungsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt ist aber gemäß § 399 Alt. 1 BGB nicht an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer abtretbar, weil die Leistung der Werkstatt an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger (den Geschädigten) nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte.

Zugleich wäre der Geschädigte durch den Schadenersatz bereichert, wenn er vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag erhalte, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages unter Berufung auf den insoweit fehlenden Vergütungsanspruch oder auf einen auf Freistellung gerichteten Gegenanspruch verweigerte. Demgegenüber wäre der Schädiger schlechter gestellt, als wenn er die Reparatur der beschädigten Sache selbst veranlasst hätte; denn im letzteren Fall hätte er als Vertragspartner der Werkstatt die Zahlung der zu hoch berechneten Vergütung verweigern können. Seine Rechtsstellung gegenüber der Werkstatt soll aber nicht schwächer sein als die des Geschädigten. Die Mühe und das Risiko einer Auseinandersetzung mit der Werkstatt sollen zwar bei ihm verbleiben und nicht dem Geschädigten überbürdet werden, die Auseinandersetzung soll ihm aber rechtlich möglich sein.

Zu einer Bereicherung des Geschädigten käme es auch, wenn mit einer in der Literatur vertretenen Meinung angenommen würde, dass der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer in den Schutzbereich des Werkvertrags zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt einbezogen sind (wovon aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze allerdings nicht ohne Weiteres auszugehen ist), so dass ihnen eigene Ansprüche gegen die Werkstatt zustehen. Auch in diesem Fall wäre im Ergebnis der Geschädigte, der vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag verlangen, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages verweigern kann, in dem Maß bereichert, in dem der Schädiger die Werkstatt in Regress nehmen kann und in dem die Werkstatt letztlich mit einem Teil ihres Vergütungsanspruchs ausfällt.

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstatttrisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest)Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstatttrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt. Nur so stellt er sicher, dass das Werkstatttrisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungsposten auseinanderzusetzen hat.

Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstatttrisiko. Er hat dann im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt nicht erforderlich sind.

Schließlich stünde es dem Geschädigten im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO frei, vom Schädiger statt Zahlung Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt zu verlangen. In diesem Fall richtete sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist. Es wäre also die Berechtigung der Forderung, von der freizustellen ist, und damit die werkvertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Werkstatt. Auch in diesem Fall trüge der Geschädigte das Werkstatttrisiko somit selbst.

Vor diesem Hintergrund kann sich die Klägerin als Zessionarin nicht auf das Werkstatttrisiko berufen.

Nach § 399 Alt. 1 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Eine solche Inhaltsänderung wird auch dann angenommen, wenn ein Gläubigerwechsel zwar rechtlich vorstellbar, das Interesse des Schuldners an der Beibehaltung einer bestimmten Gläubigerposition aber besonders schutzwürdig ist.

Dieser Rechtsgedanke greift hier insofern Platz, als sich der Geschädigte im Verhältnis zum Schädiger auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstatttrisiko berufen kann, wenn er Zahlung an die Werkstatt verlangt. Denn insoweit hat der Schädiger ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Allein im Verhältnis zu diesem ist nämlich die Durchführung des Vorteilsausgleichs in jedem Fall möglich, weil der Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden - etwaigen - Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (beim Geschädigten) liegen. Dies ist nach der Abtretung der Schadenersatzforderung an die Werkstatt nicht mehr der Fall. Der Schädiger verlore daher regelmäßig das Recht, seine eigene Zahlungsverpflichtung nur Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt zu erfüllen. Bei einer - wie hier - erfolgten Abtretung an die Werkstatt ist bei wertender Betrachtung zudem in den Blick zu nehmen, dass die Grundsätze zum Werkstatttrisiko nach ihrer dogmatischen Herleitung nur dem Geschädigten, nicht aber der Werkstatt selbst zugutekommen sollen.

Nach all dem lässt sich die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstatttrisiko zu berufen, nicht im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen. Im

Ergebnis trägt daher bei Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Werkstatttrisiko. Im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer hat folglich der Zessionar - hier die klagende Werkstatt - darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt zur Herstellung nicht erforderlich waren.

Nach diesen Grundsätzen durfte das Berufungsgericht nicht von einer Prüfung der objektiven Erforderlichkeit der Kosten der Lackierarbeiten absehen. Die Versagung der Berufung auf das Werkstatttrisiko für die klagende Werkstatt hat im Streitfall zur Folge, dass die Klägerin darlegen und ggf. beweisen muss, dass sie für die unfallbedingten und tatsächlich ausgeführten Lackierarbeiten Kosten geltend gemacht hat, die für die Herstellung des Wagens erforderlich waren. Denn der Einwand der Beklagten ist - wie von der Revision verdeutlicht - so zu verstehen, dass sie die abgerechneten Lackierkosten für überhöht erachtet. Zur Darlegung (ergänzend) möglich, aber entgegen der Auffassung der Revision nicht erforderlich ist dabei die Vorlage der Rechnung oder die Auskunft über die Preise des eingeschalteten Nachunternehmens, der Lackiererei. Die von der Klägerin als Werkstatt an ihren Nachunternehmer geleistete Summe ist schon zur Bestimmung der gemäß § 632 Abs. 2 BGB üblichen Vergütung nicht von Bedeutung, denn bei der Ermittlung der üblichen Vergütung im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB wird auf objektive Umstände abgestellt, nicht auf das persönliche Verhandlungsgeschick des Unternehmers. Anders als bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten - etwa im Rahmen des § 650c BGB - bleiben daher spezifische Einkaufsvorteile, die der Unternehmer bei seinen Nachunternehmern erzielen kann, außer Betracht. Nichts Anderes gilt für die Schadensschätzung nach § 287 ZPO.

Das Urteil ist danach aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird der Klägerin Gelegenheit geben müssen, zur Höhe der Lackierkosten weiter vorzutragen.

Praxis

Schon nach bisheriger Rechtsprechung des BGH liegt das Werkstatttrisiko grundsätzlich beim Schädiger. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft, sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten auch dann zu ersetzen, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen – also eigentlich nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB – sind. Der Schädiger kann im Wege des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber verlangen.

Die Anwendung der Grundsätze zum Werkstatttrisiko setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Allerdings muss der Geschädigte – will er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen – dann die Zahlung der Reparaturkosten nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstatttrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt. (BGH, Urte. v. 16.01.2024, VI ZR 253/22, VI ZR 266/22, VI ZR 51/23). Beim Antrag eines Geschädigten, an ihn zu zahlen, sollte die Rechnung beglichen sein, sonst gilt das Werkstatttrisiko nicht (BGH; Urte. v. 16.01.2024, VI ZR 51/23).

Wichtig: Bei Abtretung der Schadenersatzansprüche an die Werkstatt kann diese sich nicht mehr auf das Werkstatttrisiko berufen (BGH, Urte. v. 16.01.2024, VI ZR 38/22, VI ZR 239/22). Die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstatttrisiko zu

berufen, ist nicht im Wege der Abtretung auf Dritte – also die Werkstatt – übertragbar (Rechtsgedanke des § 399 BGB). Denn der Schädiger hat insoweit ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Allein im Verhältnis zu diesem ist nämlich die Durchführung des Vorteilsausgleichs in jedem Fall möglich, weil der Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden (etwaigen) Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (beim Geschädigten) liegen.

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten und Wahl der richtigen Schätzgrundlage**

AG Köln, Urteil vom 08.08.2023, Az. 267 C 64/23

Hintergrund

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls klagte vor dem AG Köln restliche Mietwagenkosten in Höhe von 180,00 € ein. Die Haftung der verklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach stand hierbei fest.

Das AG Köln sprach den eingeklagten Betrag von 180,00 € vollumfänglich zu. Hierbei setzte es sich ausführlich mit der Wahl der richtigen Schätzgrundlage auseinander.

Aussage

Das AG Köln stellte fest, dass Ausgangspunkt des zu ersetzenden Betrages in sämtlichen Fällen der ortsübliche Normaltarif sei. Dieser könne gemäß § 287 ZPO geschätzt werden. Das Gericht schätzte anhand des Mittelwertes zwischen den Werten des Schwacke-Automietpreisspiegels und dem des Fraunhofer-Marktpreisspiegels.

In diesem Zusammenhang betonte das AG Köln unter Verweis auf die Vorzüge und Mängel der jeweiligen Schätzgrundlage den Gedanken der einheitlichen Rechtsanwendung. Der Richter müsse Rechtsgleichheit schaffen; nicht nur durch die Anwendung derselben Normen, sondern auch durch die gleichmäßige Berücksichtigung derselben Tatsachen. Die Instrumente und Hilfsmittel, derer sich die Rechtsprechung zur Tatsachenfeststellung bedient, sollten möglichst die gleichen Ergebnisse zeigen.

Das AG Köln verwies hier auf die Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte (OLG Hamm, NJOZ 2016, 723; OLG Köln NJOZ 2018, 96; OLG Düsseldorf NJW-RR, 2019, 731), welche allesamt anhand des Mittelwertes der Ergebnisse von Fraunhofer und Schwacke schätzten. Das AG Köln war der Ansicht, diese Schätzmethode sei am ehesten geeignet, die bekannten, beiden Listen innewohnenden Mängel auszugleichen, um so zu einem verlässlichen, den tatsächlichen Gegebenheiten vergleichbaren Ergebnis zu kommen.

Hierbei bedürfe es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Ein Sachverständiger könne Mietpreise nachträglich nicht feststellen.

Sodann setzte es sich ausführlich mit den der Schätzung zugrunde zu legenden Daten auseinander. Die Berechnung erfolge unter Anwendung der für den Anmietzeitpunkt aktuellen bzw. zeitnächsten Tabelle. Für die Postleitzahlenregion sei der Anmietort – also der Postleitzahlenbereich des Vermieters – maßgeblich.

Bei beiden Tabellen zieht das AG Köln den arithmetischen Mittelwert heran. Der Fraunhofer-Marktpreisspiegel kenne nämlich keinen Moduswert. Beim Schwacke-Wert seien die Kosten für eine Vollkaskoversicherung hinzuzusetzen. Dies zumindest, wenn eine Selbstbeteiligung unterhalb von 500,00 € vereinbart worden sei.

Bezüglich der der Berechnung zugrunde zu legenden Mietwagenklasse komme es auf den Ersatzwagen und nicht auf den Unfallwagen an. An Eigensparnis seien 5% zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen seien Leistungen wie Winterbereifung, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung, weiterer Fahrer, Anhängerkupplung und Navi. Diese Werte lassen sich allerdings ausschließlich dem Schwacke-Automietpreisspiegel entnehmen.

Im konkreten Fall sprach das AG Köln dem Kläger einen pauschalen Aufschlag von 20 % wegen der Besonderheiten des Unfallersatzgeschäftes zu. Die Beklagte habe nicht vorgetragen, dass dem Kläger eine Vorfinanzierung möglich und zumutbar war. Ein pauschaler Aufschlag könne sich nach der Rechtsprechung des BGH aus der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Vorfinanzierung für den Geschädigte rechtfertigen.

Praxis

Das AG Köln stützt sich auf die Rechtsprechung entsprechender Oberlandesgerichte und schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Mittelwertes zwischen Fraunhofer und Schwacke. Bezüglich der Nebenkosten stützt es sich allerdings wiederum ausschließlich auf den Schwacke-Automietpreisspiegel. Weiterhin gewährt es einen pauschalen Aufschlag von 20% aufgrund unfallbedingter Besonderheiten. Hierzu zählte es den Umstand, dass der Geschädigte den Mietwagen nicht vorfinanzieren musste. Hier hätte die Beklagtenseite näher vortragen und darlegen müssen, dass es dem Kläger möglich und zumutbar gewesen wäre entsprechend vorzufinanzieren.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **Entgangener Veräußerungsgewinn nach Verkehrsunfall ist zu erstatten**
AG Rheinbach, Urteil vom 25.01.2024, AZ: 5 C 73/23

Hintergrund

Der Kläger nimmt die Beklagte als Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeuges nach teilweiser Regulierung auf entgangenen Gewinn nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Die Haftung ist unstreitig. Der Kläger behauptete, er habe sein Fahrzeug bereits vor dem Unfall an einen Käufer für 21.000,00 € verkauft. Nach dem Unfall sei der Käufer jedoch von dem Kaufvertrag zurückgetreten, da dieser das Fahrzeug als Unfallwagen nicht mehr habe erwerben wollen.

Der Kläger sei aufgrund der bereits getätigten Bestellung eines Neufahrzeuges (Elektrofahrzeug), welches noch zwingend 2022 habe zugelassen werden müssen, um die sogenannte BAFA-Prämie für Elektrofahrzeuge zu erhalten, auf einen Verkauf seines unfallbeschädigten Fahrzeuges angewiesen gewesen. Das beschädigte Fahrzeug habe nach dem Unfall nur noch einen geringeren Kaufpreis in Höhe von 17.000,00 € erzielt. Den entgangenen Gewinn in Höhe des Differenzbetrages von 3.850,00 € verlangte der Kläger nunmehr ersetzt.

Aussage

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des potentiellen Käufers als Zeugen und kam zu dem Ergebnis, die Klage ist begründet.

Zum ersatzfähigen Schaden gehört nach § 252 S. 1 BGB auch der Gewinn, der dem Geschädigten entgangen ist. Hierunter fallen die vermögenswerten Vorteile, die zur Zeit des schädigenden Ereignisses dem Geschädigten noch nicht zugeflossen waren und später auch nicht mehr zugeflossen sind, die ihm aber zugeflossen wären – ganz gleich, ob der Zufluss zur Zeit des schädigenden Ereignisses erwartbar war oder nicht, ob darauf ein Rechtsanspruch bestand oder nicht oder ob der Verlust auf einer Disposition beruht, die der Geschädigte erst nach Eintritt des schädigenden Ereignisses getroffen hat. Der Verlust einer zur Zeit des schädigenden Ereignisses bestehenden bloßen Erwerbssaussicht genügt, sofern sich diese Aussicht schädigungsbedingt nicht realisiert. Ausreichend und hinreichend ist daher die Darlegung des Gläubigers von Tatsachen, die die Gewinnerwartung wahrscheinlich machen und eine wenigstens grobe Gewinnschätzung ermöglichen, an die auch keine strengen Anforderungen zu stellen sind. § 252 S 2 BGB enthält eine Darlegungs- und Beweiserleichterung für Eintritt und Höhe des entgangenen Gewinns.

Als entgangener Gewinn nach § 252 S. 1 BGB zählt grundsätzlich auch ein entgangener Veräußerungsgewinn. Zur Überzeugung des Gerichts steht nach durchgeführter Beweisaufnahme fest, dass der Kläger mit dem Zeugen einen verbindlichen Kaufvertrag zum Preis von 21.000,00 € mündlich abgeschlossen hat. Nach den Angaben des Zeugen war der Vertrag zwischen ihm und dem Kläger „durch Handschlag zustande gekommen, für ihn sowie auch den Kläger war die mündliche Einigung verbindlich. Der Einwand der Beklagten der fehlenden Schriftform schadet nicht. Kaufverträge über PKW sind anders als Grundstücke nicht formbedürftig. Ein Kaufvertrag kann grundsätzlich auch mündlich abgeschlossen werden. Ein Kaufvertrag über eine bewegliche Sache unterliegt nicht einem Schriftformerfordernis.

Auch der Aspekt der Schadenminderungsverpflichtung nach § 254 BGB verpflichtet entgegen der Auffassung der Beklagten den Geschädigten nicht dazu eine Marktforschung zu betreiben und zu versuchen, sein Fahrzeug im freihändigen Verkauf zu einem Kaufpreis im Bereich des bereits mit dem Zeugen abgeschlossenen Kaufpreises zu veräußern. § 252 S2 BGB sieht Beweiserleichterung vor, die bei hinreichend konkreten Umständen – wie sie hier vorliegen –

nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu einer Realisierung des Kaufpreises in Höhe von 21.000,00 € geführt hätten.

Dem Geschädigten ist nicht zumutbar, eine Marktforschung zu betreiben, um sich aufgrund des durch das Unfallereignis resultierenden Rücktritts des ursprünglichen Käufers nochmals über einen längeren Zeitraum auf dem Gebrauchtwagenmarkt umzusehen. Es ist dem Kläger im Hinblick auf seine eigenen Dispositionen in Bezug auf die Übernahme eines E-Autos im Rahmen eines Leasing-Vertrages nicht zuzumuten, zusätzlich weitere Angebote auf dem Gebrauchtwagenmarkt einzuholen und sich somit dem Risiko auszusetzen, gegebenenfalls den Wagen zu einem geringeren Betrag zu veräußern.

Der Kläger hatte sich hier bereits durch die Bestellung des E-Fahrzeuges selbst vertraglich gebunden und hatte bereits vor dem Unfallereignis ein anderes Fahrzeug bestellt. Das E-Fahrzeug musste zudem noch im Jahr des Unfalles (2022) zugelassen werden, um die für das damalige Kalenderjahr noch gültige BAFA-Prämie zu erhalten.

Praxis

Als entgangener Gewinn nach § 252 S. 1 BGB zählt grundsätzlich auch ein entgangener Veräußerungsgewinn. Den hätte der Kläger hier zur Überzeugung des Gerichts erzielen können. Also ist dieser auch zu ersetzen – auch wenn diese Argumentation einem denkbaren Missbrauch Tür und Tor öffnet.

- **Restliche Schadenersatzforderungen werden dem Kläger zugesprochen**
AG Salzgitter, Urteil vom 30.10.2023, AZ: 21 C 470/23

Hintergrund

Vor dem AG Salzgitter klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer des Schädigers. Klagebegehren sind weitere und vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenkosten sowie Abschleppkosten. Die Erforderlichkeit dieser beiden Kostenpositionen bestreitet die Beklagte indes und meint, sie seien überhöht und deshalb nicht erforderlich.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Kläger ist von restlichen Sachverständigenkosten freizustellen. Für das Gericht ist vorliegend nicht erkennbar, dass diese Kosten des Sachverständigen unangemessen sind. Sie stehen in einem vernünftigen Verhältnis zur ermittelten Schadenhöhe. Üblicher Maßstab kann aus der Sicht des Gerichts hier eine ¼-Grenze des Honorars gemessen an der ermittelten Schadenhöhe sein. Eine Überschreitung dieser Grenze kann hier aber nicht festgestellt werden.

„Eben so wenig ist ein Auswahlverschulden erkennbar. Die Rechnung als solche ist ausreichend aufgegliedert, um sie nachvollziehbar zu machen. Auf die Einzelheiten des Bestreitens der Beklagten zur Höhe der Sachverständigenkosten kommt es daher nicht an. Der Vertrag, auf dessen Grundlage ein Sachverständiger Gutachten über die Höhe eines Kraftfahrzeugunfallschadens zu erstatten hat, ist ein Werkvertrag. Das Honorar ist daher frei kalkulierbar, jedenfalls soweit es nachvollziehbar ist.“

Wenn es sich bei diesem Vertrag wohl um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter handelt, darf es aus der Sicht des AG Salzgitter auch keine Abtretung Zug um Zug im Bezug auf etwaige Ersatzansprüche geben.

Darüber hinaus gehen auch die Abschleppkosten zulasten des Schädigers. Vorinstanzlich gekürzte Kosten in Höhe von 66,40 € sind voll ersatzfähig.

“Das Fahrzeug des Klägers war nach dem Unfall weder fahrbereit noch verkehrssicher. Die Beauftragung des Abschleppunternehmens erfolgte durch die Polizei. In diesem Fall darf der Geschädigte davon ausgehen, dass die ihm dadurch entstehenden Kosten nicht überhöht sind. In der konkreten Unfallsituation kann ihm nicht zugemutet werden, vor Verbringung des Fahrzeugs Preise der örtlichen Abschleppunternehmen zu vergleichen und das zulässige Gewicht des abschleppenden Fahrzeugs zu ermitteln.“

Insoweit war die Verurteilung allerdings nur Zug um Zug auszusprechen. Dabei bleibt es dem Schädiger unbenommen. Die Werkstatt seinerseits alsdann in Regress zu nehmen.

Praxis

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist so zu stellen, als würde das schädigende Ereignis nicht stattgefunden haben. Nach diesen Grundsätzen urteilt das AG Salzgitter und spricht dem Geschädigten hier restliche Sachverständigenkosten und auch Abschleppkosten zu. Gerade in der konkreten Situation nach dem Unfall und bei der Beauftragung des Abschleppunternehmens durch die Polizei selbst bei einem nicht fahrtüchtigen Fahrzeug darf der Geschädigte auf die Kostenübernahme durch den Schädiger vertrauen.

Eingesandt von RAe Döring & Schwenke, Hannover